



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1859

DCLXVI. Der Hauptmann der Altmark versichert der Stadt Stendal, daß die von ihr zum gemeinen Besten für dies Mal übernommene Reparatur eines Deiches ihren Freiheiten unschädlich sein soll, am 9. ...

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54934](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54934)

DCLXVI. Der Hauptmann der Altmark versichert der Stadt Stendal, daß die von ihr zum gemeinen Besten für dies Mal übernommene Reparatur eines Deiches ihren Freiheiten unschädlich sein soll, am 9. September 1546.

Ich Leuin von der Schulenburgk, Hauptmann der Altten marcken, Bekenne öffentlich In vnd mit diesem briue vor yedermenniglich. Nachdem ein Bofer orth Teichs am Hemerdischen Teich nach Tangermunde wardt vorhanden, der in vielen Jaren nicht gebessert noch geschewet, vnd man auch nicht aigentlich gewußt, weme der zuhalten geburen muchte: Als heit mir mein gnedigster Herre der kurfürst zu Brandenburgk beuohlen, darob zu sehen, das der muchte gemacht vnd ins lob gebracht werden. So dan die in Stendall vf hochgedachten meines gnedigsten Herrn beger vnd mein ansinnet, landt vnd leuthen zum bestenn, Etliche Eychen pfele vnd gelt darzu gelhan vnd aufgelegt, des sie doch Inholt Irer priuilegien zuthun nicht verpflichtet gewesen, Als Gerede vnd gelobe ich von meins ampts wegen, so vill mir des geburdt, das sie dermassen, wie berurdt, vnd hinfurder In andere wege von wegen des Hemerdischen Teichs nicht solenn beschwerdt werden, daran etwas zumachen edder zuhalten, Befundern wes sie In deme Itzunder gethan, das soll Inen vnd Iren nachkomen an iren priuilegien, welche ich gefehen, vnd gerechtickkeytten vnshedlich sein. Zu urkundt hab ich mein angeborn pitzschafft an diesen brieff von ampts wegen eindrukken vnd hangen lassen, doch mir vnd meynen erben vnshedlich. Gegeben zu Tangermünde an der Eluen, am Freytag nach natiuitatis Marie, Christi vnfers lieben Hern geburdt Taufent fünffhundert vnd Im sechs vnd vierzigsten Jare.

Nach dem Originale im rathhäuslichen Archiv.

DCLXVII. Kurfürst Joachim verschreibt den Altmärkischen und Prignitzischen Städten dargeliehene 7600 Gulden und zur Verzinsung das Bier-, Urbede- und Gerichtsgeld aus Stendal und Tangermünde, am 25. Dezember 1546.

Wir Joachim, von Gots gnaden Marggraff zu Brandenburg etc. —, Bekennen — Das wir vnfern lieben getrewen Bürgermeystern vnd Rathmannen aller vnser Altmerckischen vnd Prignitzirischen Stedte Sieben Taufent Sechs hundert gulden rechter wissentlicher vnd bekentlicher schulde schuldigh worden sein, Die sie vns vf Vnser gnedigs ansynnen vnd Begern zw vnfern notwendigen obligen an wolwichtigen golt gulden vnd vnuorschlagenen guten Thalern gutwillig aufgebracht, vorgestrackt vnd geliehen haben, Vnd wir von Inen dieselbe bar vber getzalt in einer Summen also zu guter genuge empfangen lassen Vnd forder in vnfern, vnser Erben, Nachkommen, Landen vnd Churfürstenthumb anliegenden notturft besten, nütz vnd fromen gebraucht, angelecht vnd hingewant haben, Welcher Suma wir vor vns, vnser Erben vnd Nachkommen, gedachte Rethe der Stedte oder ire Nachkomen Quith, ledig vnd losz sagen, Gereden demnach vor Vns, vnser Erben vnd Nachkommen, bey Vnfern Churfürstlichen Wirden obgenanten Bürgermaystern vnd Rathmannen